

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

32.2 Bevölkerungsschutz

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

01.09.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 17.10.05
-------------------	----------------------------

Beratungsfolge: Kreistag am 20.10.05

Tagesordnungspunkt	Bestellung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
--------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

den stellvertretenden Kreisbrandmeister Hans Georg Gennrich, geb. am 16.05.1954, wohnhaft in 53332 Bornheim, Blütenweg 3, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung vom 21.10.2005 erneut zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu ernennen.

Vorbemerkungen:

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG) ernennt der Kreistag zur Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehren sowie zur Durchführung der dem Kreis nach dem FSHG obliegenden Aufgaben auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der vorher die Wehrführer im Kreis angehört hat, einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei Stellvertreter zu Ehrenbeamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre

Erläuterungen:

Die Amtszeit des derzeitigen stellvertretenden Kreisbrandmeisters Hans Georg Gennrich läuft am 20.10.2005 ab. Am 08.07.2005 hat der Bezirksbrandmeister die Wehrleiter der Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis angehört und schlägt vor,

Herrn stellvertretenden Kreisbrandmeister
Hans Georg Gennrich
geb. am 16.05.1954
Blütenweg 3
53332 Bornheim

erneut zum stellvertretenden Kreisbrandmeister zu bestellen.

Der Vorgeschlagene ist persönlich und fachlich geeignet, die Aufgaben im Rahmen dieses Ehrenamtes wahrzunehmen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 17.10.05